

Aktuelle Satzung des Vereins Rettet die Isar jetzt e.V.

Registergerichtlich eingetragen am 31.07.2019

1. Name, Sitz des Vereins, Eintragung in das Vereinsregister

1.1 Der Verein, nachfolgend „Notgemeinschaft“ (NG) genannt, führt die Bezeichnung Notgemeinschaft „Rettet die Isar jetzt“ e.V.

1.2 Sitz der NG ist Bad Tölz

1.3 Die NG ist im Vereinsregister eingetragen

2. Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

2.1 Die NG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck der NG ist es unter anderem:

- Mit großem Nachdruck darauf hinzuwirken, dass die in der Vergangenheit erfolgten Ableitungen von Gewässern aus dem Abflussregime der oberen Isar ohne Verzögerung rückgängig gemacht, zumindest jedoch dauerhaft auf ein ökologisch vertretbares Maß reduziert werden.
- Mit Wachsamkeit darauf zu achten, dass bereits eingetretene Schäden beseitigt und künftig schädigende Eingriffe vermieden werden.
- Die Öffentlichkeit ständig auf Gefahren hinzuweisen, die durch Eingriffe in natürliche Gewässer für Umwelt und Volksgesundheit drohen.
- Insgesamt dafür zu sorgen, dass das obere Isartal in seiner Schönheit und Natürlichkeit auch den nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Finanzierung der Vereinsarbeit

3.1 Die Finanzierung der Vereinsarbeit erfolgt durch Einnahmen aus

- Beiträgen
- Spenden und Sammlungen
- Zuschüssen
- Veranstaltungen

3.2 Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

4.1 Mitglied der NG kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

4.2 Aufnahme und Austritt müssen schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird mit Eingang der Erklärung beim Vorstand wirksam.

4.3 Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder der NG haben das Recht

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- bei Mitgliederversammlungen das Antrags- und Stimmrecht auszuüben
- in den Vorstand zu wählen und gewählt zu werden

5.2 Die Mitglieder der NG haben die Pflicht

- zur Erfüllung der Vereinszwecke beizutragen
- den festgesetzten Beitrag zu entrichten

5.3 Ein Mitglied, welches dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere die vorstehenden Pflichten nicht erfüllt, kann ausgeschlossen werden.

6. Organe der NG und ihre Aufgaben

6.1 Die Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich - auch in elektronischer Form durch den Vorstand unter der Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.

Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- das Programm und den Haushalt der NG
- die Entlastung und Wahl des Vorstands
- die Festsetzung der Beiträge
- die Auflösung der NG

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

6.2 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Sie läuft jeweils bis zur nächsten gültigen Wahl.

Die Wahl des Vorstandes in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind

- die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- die Vertretung des Vereins nach außen. Diese erfolgt durch die Vorstandsmitglieder einzeln, in der Reihenfolge ihrer obenstehenden Benennung; der letzte Halbsatz gilt nur im Innenverhältnis; nach außen ist jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt.

6.3 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- mindestens sechs weiteren Mitgliedern als Beirat

Für die Wahl und Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstands gelten die Bestimmungen des geschäftsführenden Vorstands

Der erweiterte Vorstand wird zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bei bedeutsamen Entscheidungen einberufen.

7. Revision

7.1 Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

7.2 Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung der NG zu überwachen.

7.3 Sie hat bei der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.

7.4 Sie ist berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandsbesprechungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

8. Auflösung der NG oder Wegfall des Vereinszwecks

Bei Auflösung der NG oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen, einschließlich bestehender Rechtsansprüche, nach Abwicklung der rechtlichen Verbindlichkeiten und Forderungen, dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet.

9. Datenschutz im Verein

9.1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Anschrift, Emailadresse, Telefonnummer(n), Funktion im Verein und Bankverbindung.

9.2 Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und werden ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzugs und der Übermittlung von Vereinsinformationen genutzt.

Eine darüber hinausgehende Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.

9.3 Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, am Schwarzen Brett, in Schaukästen, auf Ausstellungen, in der Presse nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

9.4 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

10.2 Gerichtsstand ist Wolfratshausen

10.3 Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der NG am 09. Mai 2019 beschlossen. Sie erlangt durch Eintragung in das Vereinsregister Gültigkeit.